

# **Gebührensatzung der Stadt Datteln über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 02.12.2020**

Der Rat der Stadt Datteln hat am 25.11.2020 folgende Satzung erlassen:

## **Rechtsgrundlagen:**

1. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV S 916)
2. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)
3. § 11 der Satzung der Stadt Datteln über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04. Juli 2017.

## **§ 1 Gebührentatbestand**

Gemäß § 11 der Satzung der Stadt Datteln über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 04. Juli 2017 erhebt die Stadt Benutzungsgebühren.

## **§ 2 Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 52,78 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

## **§ 3 Gebührenbemessungsmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 der Satzung der Stadt Datteln über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

**§ 4**  
**Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Datteln über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16. Dezember 2012 außer Kraft.